

MENSCHEN FÜR FRIEDEN FRIEDEN FÜR MENSCHEN

Präambel

Frieden ist Voraussetzung für Leben, Unversehrtheit und Wohlstand. Und somit das Gegenteil von Krieg – der Ursache von Tod, Leid, Schmerzen und Vertreibung, Verelendung und wirtschaftlichen und sozialen Niedergang. Frieden ist unpolitisch und überparteilich und lässt sich nicht vereinnahmen. Der Stifter will mit diesem Stiftungsfonds einen Beitrag zur Förderung des internationalen Friedens leisten. Ziel des Stiftungsfonds ist die Förderung von friedensstiftenden und friedenserhaltenden Maßnahmen, Aktivitäten und Programmen.

§ 1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Menschen für Frieden - Frieden für Menschen Foundation.

- (2) Sie ist ein nichtrechtsfähiger Stiftungsfonds in der Verwaltung der rechtsfähigen Ernst Prost Stiftung (nachfolgend EPS) und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 - Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungsfonds mit Sitz am Ort ihres Treuhänders in Leipheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Stiftungsfonds ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung, des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft und Forschung.

Zweck des Stiftungsfonds ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Bildung und Erziehung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Völkerverständigung, des Wohlfahrtswesens sowie der Wissenschaft und Forschung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer an-

MENSCHEN FÜR FRIEDEN FRIEDEN FÜR MENSCHEN

deren Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Soweit der Stiftungsfonds nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von Absatz 3.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung von Projekten zur Friedensforschung bzw. von Einrichtungen, die sich der Friedensforschung verschrieben haben;
- Vergabe von Stipendien bzw. Preisen im Bereich Friedensforschung;
- Schaffung von Bildungsangeboten bzw. Publikationen zur Aufklärung über Frieden und Krieg sowie Konfliktbewältigung;
- Durchführung bzw. Unterstützung von Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge hilfsbedürftiger Menschen dienen;
- Förderung internationaler Verständigung durch Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und dadurch zur Friedenssicherung;
- Unterstützung hilfsbedürftiger Bevölkerung durch finanzielle Hilfe, Sachzuwendungen bzw. sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des wirtschaftlichen, kulturellen und/oder sozialen Aufbaus in den entwicklungsbedürftigen Ländern.

§ 3 - Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit

- (1) Der Stiftungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Stiftungsfonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MENSCHEN FÜR FRIEDEN FRIEDEN FÜR MENSCHEN

§ 4 - Stiftungsvermögen

- (1) Der Stiftungsfonds wird anfänglich mit einem Vermögen von 1 Mio. € (in Worten: eine Million Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in Höhe von 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) in seinem Werte ungeschrämt zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das Stiftungsvermögen in Höhe von weiteren 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) kann ganz oder teilweise auf Beschluss des Vorstands der EPS unmittelbar zur Zweckverwirklichung verwendet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind auf Beschluss des Vorstands der EPS zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß der Abgabenordnung.

§ 6 - Treuhandverwaltung

- (1) Die EPS verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands der EPS und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die EPS sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die EPS kann die Stiftung für ihre Leistungen mit pauschalierten Kosten belasten. Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

1.9
K
te

MENSCHEN FÜR FRIEDEN FRIEDEN FÜR MENSCHEN

§ 7 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stifter und der EPS nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung zu liegen. Nach dem Tod des Stifters ist eine Änderung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich.

§ 8 - Auflösung

Der Stifter und die EPS können gemeinsam die Auflösung des Stiftungsfonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 - Vermögensanfall

Bei Auflösung des Stiftungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stiftungsfonds auf Beschluss des Vorstands der EPS an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung.

§ 10 - Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Stiftungsfonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Stiftungsfonds betreffen, ist im Zweifel eine Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.